Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl:
2026-0.964.872

71/24
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesänderungen betreffend Impfungen durch Apotheker:innen

Derzeit unterliegen Impfungen dem Ärztevorbehalt. In einigen europäischen Ländern ist die Durchführung bestimmter Impfungen durch Apotheker:innen bereits zulässig. Durch eine entsprechende berufsrechtliche Ermächtigung im Apothekengesetz (ApoG), RGBl. Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, soll ein leichterer und niederschwelliger Zugang zu Impfungen ermöglicht werden, um eine Erhöhung der Durchimpfungsraten und eine Reduktion der Krankheitslast impfpräventabler Erkrankungen zu erreichen.

Durch Apotheker:innen sollen Impfungen durchgeführt werden, für die bereits beste Erfahrungen im Hinblick auf die Anwendung und Akzeptanz in der Bevölkerung vorliegen. Vorgesehen sind Impfungen gegen FSME, Hepatitis B sowie Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten, gegebenenfalls in Kombination mit Polio.

Zudem sollen nur Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, bei denen kein Verdacht auf eine akute Erkrankung oder Infektion besteht, geimpft werden können. Schwangere sowie Personen, für die die Impfung im Einzelfall unter Berücksichtigung des individuellen Gesundheitszustands und medizinischer oder therapeutischer Bedürfnisse ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, dürfen nicht geimpft werden.

Zur Durchführung von Impfungen sind eine entsprechende Fortbildung sowie regelmäßige Auffrischungskurse zu absolvieren. Nähere Bestimmungen über die erforderliche Qualifikation (etwa Mindestinhalte der Fortbildungsprogramme) sind durch Verordnung festzulegen.

Im Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012 in der geltenden Fassung, sowie im Apothekerkammergesetz, BGBl. I Nr. 111/2001 in der geltenden Fas-

sung, werden die auf Grund der im ApoG geschaffenen Ermächtigung von Apotheker:innen zur Durchführung von Impfungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Weitere Begleitregelungen und Anpassungen sind auf Verordnungsebene zu erlassen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Apothekengesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Apothekerkammergesetz 2001 geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

16. November 2026

Korinna Schumann
Bundesministerin